

Studienordnung für den Modellstudiengang Humanmedizin der Medizinischen Fakultät der Universität Augsburg vom 28.05.2019

Auf Grund des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), und der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, hat die Universität Augsburg am 22.05.2019 die folgende Studienordnung für den Modellstudiengang Humanmedizin beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Ausbildungs- und Reformziele.....	2
§ 3	Beginn und Dauer des Studiums, Zulassung, Teilnahme am Modellstudiengang	2
§ 4	Gliederung des Studiums	2
§ 5	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung für Studierende	2
§ 6	Studienberatung.....	2
§ 7	Krankenpflegedienst, Famulaturen, Ausbildung in erster Hilfe	2
§ 8	Studienkommission	2
§ 9	Aufbau des Modellstudienganges	2
§ 10	Lehrformate.....	2
§ 11	Zulassung zu Lehrveranstaltungen des Kerncurriculums	2
§ 12	Wahlfächer und -bereiche.....	2
§ 13	Laufzeit des Modellstudienganges, Verlängerungs- und Abbruchkriterien.....	2
§ 14	Inkrafttreten	2
Anhang 1: Bestätigung der Freiwilligkeit.....		2
Anhang 2: Exemplarischer Studienablauf		2

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Ärzte vom 27.06.2002 – nachfolgend ÄAppO – und der Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Humanmedizin der Medizinischen Fakultät der Universität Augsburg – nachfolgend Prüfungsordnung – Inhalt und Aufbau des Modellstudienganges Humanmedizin der Universität Augsburg.

§ 2 Ausbildungs- und Reformziele

- (1) Der Studiengang vermittelt die in § 2 Abs. 2 ÄAppO vorgesehene universitäre Ausbildung
- (2) Ergänzend zur ärztlichen Ausbildung nach § 1 ÄAppO soll durch die gezielte Förderung wissenschaftlicher, sozialer und kommunikativer Kompetenzen die akademische und persönliche Entwicklung der Studierenden gefördert und gestärkt werden.
- (3) Die Reformziele des Modellstudienganges sollen mit folgenden Kernelementen erreicht werden:
 - a. Integration des bio-psycho-sozialen Modells von Gesundheit und Krankheit als Leitidee.
 - b. Lernendenzentrierte, aktivierende Lehre, die zu multiperspektivischem Denken und interdisziplinärem Arbeiten befähigt.
 - c. Kompetenzorientierung des Curriculums mit frühem Patientenkontakt und Verzahnung der theoretischen medizinnahen und klinisch-theoretischen Fächer mit der klinischen Lehre.
 - d. Klar definierte Lernziele innerhalb eines organ- und themenzentrierten, fächerübergreifenden und integrierten Curriculums.
 - e. Erwerb wissenschaftlicher Kompetenzen durch wissenschaftliche Ausbildung ab dem ersten Studienjahr.
- (4) Der erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wird durch Äquivalenzprüfungen gemäß § 41 Abs. 1 ÄAppO ersetzt. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

§ 3 Beginn und Dauer des Studiums, Zulassung, Teilnahme am Modellstudiengang

- (1) Die Teilnahme am Modellstudiengang ist freiwillig. Die Abgabe des unterschriebenen Formulars (Anhang 1) zur Freiwilligkeit ist Voraussetzung für die Immatrikulation am Modellstudiengang. Das Formular ist bei der Immatrikulation von den Studierenden unterschrieben einzureichen.
- (2) Die Zulassung zum Medizinstudium an der Universität Augsburg und der Studienbeginn erfolgen einmal jährlich jeweils zum Wintersemester mit dem ersten Studiensemester.
- (3) Die Zulassung zum Studium wird durch die Zulassungssatzung der Medizinischen Fakultät in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (4) Bei Immatrikulation nach Vorlesungsbeginn sollten die Einrichtungen der Fachstudienberatung in Anspruch genommen werden.
- (5) Die Regelstudienzeit beträgt, einschließlich der Prüfungszeit für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, sechs Jahre und drei Monate (§ 1 Abs. 2 ÄAppO). Insgesamt beinhaltet das Studium mindestens 5.500 Stunden.
- (6) Das Studium endet mit der erfolgreichen Teilnahme am Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.

- (7) Die Studierenden unterliegen der Pflicht zur Verschwiegenheit im Sinne des § 203 StGB, die Fakultät kann eine schriftliche Erklärung hierzu einfordern.
- (8) Studierende sind gehalten, sich selbständig über aktuelle Aspekte des Studiums betreffend zu informieren.

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in einen zweijährigen ersten Studienabschnitt, einen dreijährigen zweiten Studienabschnitt und einen einjährigen dritten Studienabschnitt, in dem das Praktische Jahr absolviert wird.
- (2) Die Studieninhalte des Ersten Studienabschnitts und des Zweiten Studienabschnitts werden in Anlage 6 zur Prüfungsordnung geregelt.
- (3) Die Durchführung des Praktischen Jahres erfolgt nach § 3 ÄAppO.

§ 5 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung für Studierende

- (1) Die Studierenden haben ab dem ersten Semester Anspruch auf eine arbeitsmedizinische Betreuung und sind zur Teilnahme an entsprechenden Untersuchungen verpflichtet.
- (2) Das Studiendekanat kann Studierenden die Teilnahme an Lehrveranstaltungen verweigern, wenn keine vorgesehene (arbeits-)medizinische Vorsorgeuntersuchung vorliegt.

§ 6 Studienberatung

Die allgemeine Studierendenberatung wird von der Zentralen Studienberatung der Universität Augsburg durchgeführt. Die Fachstudienberatung hilft den Studierenden bei Fragen der Studiengestaltung und erfolgt durch das Studiendekanat und die Lehrenden im Modellstudiengang Humanmedizin. Die psychosoziale Beratung von Studierenden wird in Absprache mit dem Studentenwerk durchgeführt.

§ 7 Krankenpflegedienst, Famulaturen, Ausbildung in erster Hilfe

- (1) Die in § 5 ÄAppO vorgeschriebene Ausbildung in erster Hilfe muss vor Beginn des zweiten Studienabschnitts abgeleistet werden. Ein entsprechender Nachweis ist als Voraussetzung zur Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen im zweiten Studienabschnitt nach § 9 Abs. 1 der Prüfungsordnung vorzulegen.
- (2) Vor Beginn des Studiums oder während der unterrichtsfreien Zeiten des Studiums ist ein Krankenpflegedienst von drei Monaten (gemäß § 6 ÄAppO) abzuleisten. Der Krankenpflegedienst ist bis zum Beginn des zweiten Studienabschnitts zu absolvieren. Ein entsprechender Nachweis ist als Voraussetzung zur Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen im zweiten Studienabschnitt nach § 9 Abs. 1 der Prüfungsordnung vorzulegen. Die Fakultät empfiehlt, den Krankenpflegedienst frühzeitig, vor Beginn des Studiums zu leisten.
- (3) Die Famulatur gemäß § 7 ÄAppO ist während der vorlesungsfreien Zeiten zwischen dem bestandenen ersten Studienabschnitt (äquivalent zum bestandenen ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung) und vor dem Zweiten Abschnitt der ärztlichen Prüfung abzuleisten. Die Aufteilung der Famulatur nach § 7 Abs. 2 ÄAppO erfolgt mit der Maßgabe, dass mindestens ein Monat in einem Krankenhaus der akutstationären Versorgung abgeleistet werden muss.

§ 8 Studienkommission

- (1) Beim Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät besteht eine Studienkommission. Mitglieder der Studienkommission sind:
 - a. Der Studiendekan oder die Studiendekanin als Vorsitzender oder Vorsitzende
 - b. Ein/-e akademische/-r Vertreter/-in des Studiendekanates
 - c. der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für Medizindidaktik und Ausbildungsforschung
 - d. zwei Vertreter/-innen der klinischen und klinisch-theoretischen Fächer
 - e. ein/-e Vertreter/-in der vorklinischen Fächer
 - f. zwei studentische Vertreter/-innen
- (2) Die Mitglieder nach d bis f werden vom Fakultätsrat bestellt auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertreter. Die Amtszeit der Vertreter nach Abs. 1 d bis f richtet sich nach der Amtszeit der jeweiligen Vertreter im Fakultätsrat.
- (3) Die Vertreter nach Buchstabe d und e können auch aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter stammen. Insgesamt muss die Studienkommission mindestens einen Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter haben.
- (4) Die Aufgaben der Studienkommission sind:
 - a. Empfehlungen zu Gestaltung und Überarbeitung des Curriculums sowie zum Qualitätsmanagement in der Lehre auf der Basis der ÄAppO, der Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sowie der Evaluationsergebnisse,
 - b. Empfehlungen zur Verwendung lehrbezogener Sach- und Personalmittel im Rahmen des jeweiligen Budgets,
 - c. die Erarbeitung und Überprüfung von Vorschlägen zur Gestaltung der Personalentwicklungsmaßnahmen die Lehre betreffend,
 - d. die Konzeptentwicklung und Empfehlungen zur Verwendung des Lehranteils der leistungsorientierten Mittelvergabe (LOM),
 - e. das Erarbeiten von Vorschlägen zu studienbezogenen Ordnungen der Fakultät zur Verabschiedung durch die jeweils zuständigen universitären Gremien,
 - f. die Entscheidung über Vorschläge und die Vergabe von Lehrpreisen,
 - g. Einrichtung von Modulkommissionen. Die Modulkommissionen setzen sich in der Regel aus den in einem Modul Lehrenden zusammen. Die Modulkommissionen haben den Auftrag für einen ordnungsgemäßen Verlauf von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in dem Modul Sorge zu tragen. Sie sind bezogen auf das Modul verantwortlich für die Erstellung des jeweiligen Modulhandbuchs und die Festlegungen die entsprechend der Prüfungsordnung auf Ebene der Modulhandbücher zu treffen sind.
- (5) Diese Aufgaben können von der Studienkommission und dem Fakultätsrat in gegenseitigem Einvernehmen erweitert werden.
- (6) Die Studienkommission tagt mindestens einmal pro Semester.
- (7) Die Studienkommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Aufbau des Modellstudienganges

- (1) Der Modellstudiengang gliedert sich in:

- a. ein Kerncurriculum (Pflichtcurriculum) in den Studienjahren 1 bis 5 (Regelstudienzeit);
 - b. ein Wahlpflichtcurriculum, das das Kerncurriculum ergänzt und Querverbindungen zu anderen akademischen Fächern und Bereichen schafft und
 - c. das Praktische Jahr im sechsten Studienjahr (Regelstudienzeit).
- (2) Es handelt sich um einen modular aufgebauten Studiengang mit organ- und systemorientierten Modulen, die horizontal und vertikal integriert und fächerübergreifend gestaltet werden. Ergänzt wird dies durch Longitudinalkurse, in denen übergeordnete Lehrinhalte vermittelt werden, sowie klinische und wissenschaftliche Blockpraktika und eine wissenschaftliche Projektarbeit. Anhang 2: Exemplarischer Studienablauf zeigt eine exemplarische Übersicht über den Aufbau des Studiums.
- (3) Pflichtveranstaltungen vermitteln unverzichtbare Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten sowie Haltungen, die sich die Studierenden nicht auf anderem Wege aneignen können.
- (4) Wahlpflichtveranstaltungen dienen der Vertiefung selbstgewählter Schwerpunkte der Studierenden. Es muss aus dem Angebot eine festgelegte Stundenzahl besucht werden.
- (5) Wahlveranstaltungen stellen fakultative Zusatzangebote der Universität Augsburg zur individuellen Vertiefung durch die Studierenden dar.
- (6) Die Festlegung von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen regelt Anlage 1 der Prüfungsordnung.

§ 10 Lehrformate

- (1) Alle Lehrformate werden interaktiv gestaltet und fordern daher von den Studierenden aktive Mitarbeit.
- (2) Sofern in der Beschreibung der einzelnen Lehrformate Gruppengrößen vorgegeben sind, ist eine Überschreitung zulässig, wenn andernfalls eine Gruppe gebildet werden müsste, die weniger als zwei Drittel der Gruppengröße umfassen würde; in diesem Fall sind die Studierenden, für die keine weitere Gruppe gebildet wird, auf die übrigen Gruppen möglichst gleichmäßig zu verteilen.
- (3) In Anlage 1 der Prüfungsordnung sind für die Module des Studiengangs die zum Einsatz kommenden Lehrformate benannt. Neben den in der ÄAppO §2 aufgeführten Lehrformen, kommen folgende Formate zum Einsatz:
 - a. **Hospitationen** sind Lehrausflüge zu außeruniversitären Lernorten zur Erreichung von festgelegten Lehrzielen mit einer entsprechenden Nachbearbeitung, etwa in Form von Berichtsprotokollen.
 - b. **POL-Tutorien** entsprechen den gegenstandsbezogenen Studiengruppen gemäß § 2 Abs. 5 ÄAppO. Die maximale Gruppengröße beträgt zehn Studierende.
 - c. **Präparierkurs.** Im Rahmen des Präparierkurses werden die Studierenden in Gruppen von höchstens acht Teilnehmenden in der Darstellung anatomischer Strukturen an fixierten Leichenpräparaten unterwiesen.
 - d. **Klinische Blockpraktika** dienen der Integration der Studierenden in den ärztlichen Alltag. Es gelten die Regelungen von § 27 Abs. 4 ÄAppO. Nach Ableistung der Blockpraktika in den laut ÄAppO verpflichtenden Fächern noch freie Praktikumszeit kann in anderen, vom Studierenden (vorbehaltlich kapazitärer oder organisatorischer Einschränkungen) frei wählbaren, medizinischen Fächern abgeleistet werden. Eine entsprechende Anmeldung muss über das Studiendekanat erfolgen.

- e. **Wissenschaftliche Blockpraktika** dienen der vertieften praktischen Beschäftigung mit wissenschaftlichen Inhalten. Sie können als Hospitationen in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen auch außerhalb der Medizinischen Fakultät oder als Teilnahme an curricular organisierten Kursen wahrgenommen werden. Eine entsprechende Anmeldung erfolgt über das Studiendekanat.
 - f. **Digitalisierte Lehr- und Lernangebote** sollen die Präsenzveranstaltungen sinnvoll im Blended-learning Format ergänzen. Sie dienen dem Selbststudium und können als individuelle, kooperative, oder kollaborative Bearbeitung gestaltet sein.
- (4) Die Einführung neuer Lehrformate kann versuchsweise für 2 Semester erfolgen, sofern eine adäquate wissenschaftliche Begleitung sichergestellt ist. Im Anschluss erfolgt eine Evaluation, eine einmalige Verlängerung der Versuchsdauer für den gleichen Zeitraum ist möglich.

§ 11 Zulassung zu Lehrveranstaltungen des Kerncurriculums

- (1) Alle Studierenden, die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Fachsemesters zum ersten Mal absolvieren, sind für diese Veranstaltungen automatisch zugelassen.
- (2) Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Modulen und Prüfungen sind in der Prüfungsordnung in Anlage 1 geregelt.
- (3) Eine Abmeldung von einer oder mehreren Lehrveranstaltungen aufgrund triftiger Gründe hat in Absprache mit dem Studiendekanat möglichst frühzeitig nach Bekanntwerden der Gründe zu erfolgen.
- (4) Studierende können vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Prüfungsordnung grundsätzlich an Lehrveranstaltungen teilnehmen, die nicht dem jeweiligen Fachsemester zugeordnet sind. Die Verantwortung für die fristgerechte Anmeldung obliegt in diesen Fällen den Studierenden.

§ 12 Wahlfächer und -bereiche

- (1) Die Ableistung der Wahlfächer richtet sich nach § 2 Absatz 8 der ÄAppO. Zusätzlich können der klinische und wissenschaftliche Longitudinalkurs Wahlbereiche beinhalten. Näheres regeln die Modulhandbücher.
- (2) Die Studierenden haben keinen Anspruch auf Teilnahme an einem spezifischen Wahlfach oder -bereich.

§ 13 Laufzeit des Modellstudiengangs, Verlängerungs- und Abbruchkriterien

- (1) Die Laufzeit des Studiengangs beträgt zunächst zwölf Jahre.
- (2) Der Studiengang kann abgebrochen werden, wenn die Fakultät die ordnungsgemäße Durchführung von Lehre oder Prüfungen nicht gewährleisten kann oder wenn die Evaluationsergebnisse einen Ausbildungserfolg im Sinne der in dieser Ordnung formulierten Ausbildungs- und Reformziele nicht erwarten lassen, siehe § 41 Abs. 2 Nr. 7 ÄAppO.
- (3) Wird die Durchführung des Studiengangs vorzeitig eingestellt, wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, ihr Studium zu beenden oder unter Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungen und sonstiger Leistungen in einen sich anschließenden Regelstudiengang zu wechseln.

§ 14 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt mit Wirkung vom 30.04.2019 in Kraft.

a

Anhang 1: Bestätigung der Freiwilligkeit

Bestätigung der freiwilligen Teilnahme am Modellstudiengang Medizin der Universität Augsburg gemäß § 41 ÄAppO

Hiermit bestätige ich,

Vorname:	
Name:	
geboren am:	
Geburtsort:	

dass ich freiwillig am Modellstudiengang Medizin der Universität Augsburg teilnehme.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Teilnahme am Modellstudiengang Medizin an der Universität Augsburg zu einer Einschränkung der Möglichkeiten eines Studienortwechsels führen kann. Insbesondere kann ein solcher Wechsel mit einer Verlängerung der Studienzeit verbunden sein.

Ich bestätige mein Einverständnis hiermit.

Ort, Datum

Unterschrift

Anhang 2: Exemplarischer Studienablauf

Jahr 6	Praktisches Jahr							
Jahr 5	Konservative & Operative Medizin 3 Infekt, Endo, Rheuma	Kind, Frau, Mann Med 3	Sinnesmedizin 3	Nervensystem & Psyche 3	Wissenschaftliches Projekt			
	wiss. Longitudinalkurs				Klinische Wahlkurse			
	Klinischer Longitudinalkurs							
Jahr 4	Diagnostik & Therapie 2	Konservative & Operative Medizin 2 Abdomen	Sinnesmedizin 2	Kind, Frau, Mann Med 2	Nervensystem & Psyche 2	Allgemeine Medizin 2	Wissenschaftliches Blockpraktikum	klinisches Blockpraktikum
	Klinischer Longitudinalkurs				Klinischer Longitudinalkurs		Wissenschaftliches Blockpraktikum	klinisches Blockpraktikum
	Wissenschaftlicher Longitudinalkurs				Wiss. Longitudinalkurs			
Jahr 3	Diagnostik & Therapie 1	Konservative & Operative Medizin 1 Bewegung (Herz, Lunge, Bewegungsapparat)	Kind, Frau, Mann Med 1	Sinnesmedizin 1	Allgemeine Medizin 1	Nervensystem & Psyche 1	Klinisches Blockpraktikum	Wissenschaftliches Blockpraktikum
	Klinischer Longitudinalkurs				Klinischer Longitudinalkurs		Klinisches Blockpraktikum	Wissenschaftliches Blockpraktikum
	Wissenschaftlicher Longitudinalkurs (Projekt)				Wiss. Longitudinalkurs			
Jahr 2		Kontakt			Präparierkurs			
		Klinischer Longitudinalkurs			Perspektiven	Leben & Sterben		
		Wissenschaftlicher Longitudinalkurs			Klinischer Longitudinalkurs			
Jahr 1	Biopsychosoziales Modell	Bewegung			Gleichgewicht			
		Klinischer Longitudinalkurs			Klinischer Longitudinalkurs			
		Wissenschaftlicher Longitudinalkurs			Wissenschaftlicher Longitudinalkurs			

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 22.05.2019 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 28.05.2019, Az.: G32a-G8512.2-2018/1-49 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg vom 28.05.2019 (Az L-1 (StO)).

Augsburg, den 28.05.2019

i. V.

Prof. Dr. Peter Welzel

Vizepräsident

Die Satzung wurde am 28.05.2019 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28.05.2019 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 28.05.2019.